

Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen (Anlage A)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie im Zusammenhang mit der Feststellung der Fahrgeldeinnahmen nach § 231 Abs. 2 SGB IX,

- dass Sie nachfolgende Hinweise und Erläuterungen gelesen, zur Kenntnis genommen und beachtet haben,
- dass Sie die Unterlagen zu den testierten Fahrgeldeinnahmen nach den für einen Prüfvermerk (Testat) geltenden Bestimmungen geprüft haben und
- dass die festgestellten Fahrgeldeinnahmen nachgewiesen sind.

Rechtsfolgehinweis für den Prüfenden

Aus den §§ 57, 60 StBerG und §§ 3 und 4 BOSTb ergeben sich die Pflichten zu eigenverantwortlicher Tätigkeit, zur gewissenhaften Erledigung der Aufträge und zur Fortbildung. Eine schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung dieser Pflichten löst die vertragliche Haftung des Steuerberaters aus. "Haftung" bedeutet die Verantwortung für die Folgen des Handelns bzw. Unterlassens. Anspruchsgrundlage ist § 280 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB und umfasst die Verletzung von Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten.

Dokumentation der Prüfungshandlungen und Verprobungen

Mit dem Prüfvermerk ist regelmäßig eine Erklärung über die vorgenommenen Prüfungshandlungen vorzulegen. Soweit Unklarheiten über Art und Umfang bestehen, ist mit dem Inklusionsamt Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Webseite (siehe unten „Kontakt“).

Hinweis zu den Fahrgeldeinnahmen

Bei den Fahrgeldeinnahmen im Sinne des SGB IX handelt es sich immer um **Bruttowerte**.

Es sind immer die **endgültigen** Fahrgeldeinnahmen zu bestätigen. Sofern bei den maßgeblichen Einnahmen in Teilen oder zur Gänze Änderungen zu erwarten sind (z. B. weil die Höhe von Rechnungsbeträgen oder die Einnahmenaufteilung von Kooperationslinien strittig sind etc.), können die Einnahmen nicht testiert werden. Insbesondere bei den Abrechnungen von Verkehrsverbünden sind die vereinbarten Einspruchsfristen abzuwarten.

Hinweis: Bei längeren Verfahren bzgl. der Einnahmenaufteilung können der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldeinnahmen auch fristwährend gestellt und die Anlagen nachgereicht werden.

Weitere Informationen, Hinweise, Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Zentrum Bayern Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de unter ► Menschen mit Behinderung ► Mobilität und Verkehr ► Verkehrsbetriebe.

Dort finden Sie neben weiterführenden Informationen und Hinweisen zur Fahrgelderstattung auch die aktuellen Telefonnummern der zuständigen Mitarbeiter, die bei Rückfragen gerne weiterhelfen.

Testat zur Art und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen (§ 231 Abs. 2 SGB IX)

Name des Verkehrsunternehmens

Az. _____

Name und Adresse des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragestellungen:

1. Welche Unterlagen wurden zur Prüfung herangezogen:

- | | |
|--|---|
| 2. Ist die Zuordnung der Einnahmen zu einzelnen Linien in der Finanzbuchhaltung möglich bzw. nachvollziehbar? | ☐ JA ☐ NEIN |
| 3. Lässt sich die Zuordnung zu den Linien verproben? | ☐ JA ☐ NEIN |
| 4. Ergibt sich aus der Finanzbuchhaltung eine klare Zuordnung aus den einzelnen Buchungen? | ☐ JA ☐ NEIN |
| 5. Waren Kontenabfragen und Kontengliederung möglich und wurden sie geprüft? | ☐ JA ☐ NEIN |
| 6. Ist eine periodengerechte Abgrenzung und Erfassung der Einnahmen nachvollziehbar und können periodenfremde Einnahmen ausgeschlossen werden? | ☐ JA ☐ NEIN |
| 7. Ist die Differenzierung der Umsatzsteuersätze aus den Konten ableitbar? | ☐ JA ☐ NEIN |

Für jede Frage, die mit NEIN beantwortet wurde, ist eine Begründung beizufügen:

Grundsätzliches zu Fahrgeldeinnahmen:

Fahrgeldeinnahmen sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer); sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Keine Fahrgeldeinnahmen sind insbesondere:

- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen auf Grund des § 45a PBefG,
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen, auch für verbundbedingte Mindererlöse, oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw. sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle auf Grund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 228 ff. SGB IX, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX beziehungsweise diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen,
- Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. Ä.,
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- Wagenreinigungsgebühren (z. B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels - Vandalismus und Ähnliches),
- Fundsachenerlöse,
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z. B. bei Fähren), Reisegepäck und Fracht,
- noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte.

Hinweis:

Werden Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne weiteres erschließt, insbesondere auch Zahlungen der öffentlichen Hand, den Fahrgeldeinnahmen zugeordnet, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung beizufügen!

Bestätigung/Testat

1. Die erstattungsfähigen endgültigen Fahrgeldeinnahmen nach der vorgenannten Erläuterung/Definition betragen für das Erstattungsjahr

von - bis

Betrag

€

2. Die angesetzten Fahrgeldeinnahmen sind ausschließlich aus dem in § 230 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten öffentlichen Personenverkehr erzielt worden.
3. Die ordnungsgemäße, richtige und vollständige bzw. abschließende Ermittlung der Art und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen, insbesondere dass bei der Berechnung der Fahrgeldeinnahmen die vorstehenden Prüfvermerke Beachtung gefunden haben und keine der oben aufgeführten, ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt wurden, wird hiermit bestätigt.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater)